

Landesverband Saarland e.V.



Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Landesverband Saarland e.V.

beschlossen in der außerordentlichen Landesversammlung
vom 19.11.2011

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 3, Satz 2 der Satzung des DRK-Landesverbandes Saarland ergeht folgende Ordnung der Gemeinschaft „Wohlfahrts- und Sozialarbeit“.

Diese regelt die Formen der Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten der in ihnen tätigen Mitglieder. Die in dieser Ordnung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen

2. Definition der „Wohlfahrts- und Sozialarbeit“

Die „Wohlfahrts- und Sozialarbeit“ ist eine Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Sie nimmt ihre Aufgaben in Form von Arbeitskreisen und Projektgruppen auf DRK-Orts-, Kreis- und Landesverbandsebene wahr.

3. Rechtliche Stellung

Arbeitskreise und Projektgruppen haben keine rechtliche Selbständigkeit. Rechtsverbindliche Erklärungen kann nur der jeweilige Vorstand abgeben.

Arbeitskreise und Projektgruppen haben keine eigenen Kassen; die ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel verwenden sie eigenverantwortlich; die Verbuchung erfolgt in einer Nebenkasse der zuständigen Verbandsstufe.

Projektgruppen sind zeitlich befristet und können bei Bedarf in einen Arbeitskreis überführt werden.

4. Organisation der Arbeitskreise und Projektgruppen

4.1 Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen und Projektgruppen

Personen, die sich in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK engagieren, bilden einen Arbeitskreis oder eine Projektgruppe. Die Bildung und Auflösung eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe erfolgt mit Zustimmung der Leitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Einvernehmen mit dem Präsidium oder dem Vorstand der jeweiligen Verbandsebene.

4.2 Bezeichnung

Die Arbeitskreise und Projektgruppen führen den Namen „Deutsches Rotes Kreuz“, mit Zusatz der jeweiligen Verbandsebene und der jeweiligen Aufgabenstellung, z.B.: Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein X, Arbeitskreis Y oder Projektgruppe Z (z.B. Gesundheitsförderung).

4.3 Struktur und Aufgaben der Arbeitskreise und Projektgruppen

4.3.1 Struktur

Die Bildung von Arbeitskreisen und Projektgruppen erfolgt auf DRK-Landesverbands-, Kreisverbands- und Ortsvereinsebene. Verbandsebenenübergreifend können Arbeitskreise und Projektgruppen gemeinsam gebildet werden. Hierzu

ist die Zustimmung des jeweiligen Präsidiums oder des Vorstandes der Verbands-
ebenen notwendig.

4.3.2 Aufgaben

Aufgaben der Arbeitskreise und Projektgruppen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 der
Satzung des DRK-Landesverbandes Saarland.

Hierzu gehören u. a.:

- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung;
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Suchdienst und Familienzusammenführung;
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung,
Behinderung oder Benachteiligung ergeben;
- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände.

4.4. Organe

4.4.1. Landessozialausschuss

Dem Landessozialausschuss gehören an:

- die Vizepräsidentin,
- die Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
- die Kreissozialleiterinnen oder deren Stellvertreter,
- der Landesarzt,
- die JRK-Landesleiterin oder deren Stellvertreter,
- die Landesbereitschaftsleitung,
- der Landesgeschäftsführer,
- ein von dem LGF zu benennender Mitarbeiter für den Bereich Ehrenamt und den
Bereich Sozialarbeit,
- ein Vertreter der rechtlich selbständigen gemeinnützigen GmbH' s mit Sitz im
Saarland, die Aufgaben der Wohlfahrts- und Sozialarbeit wahrnehmen.

Berater:

Der Landessozialausschuss kann bei Bedarf Fachberater als weitere Mitglieder be-
nennen.

4.4.1.1. Aufgaben

Der Landessozialausschuss berät das Präsidium des DRK-Landesverbandes Saar-
land e. V. in Fragen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und gibt ihm entsprechende
Empfehlungen in Form von Beschlussvorlagen.

Der Landessozialausschuss sieht den Schwerpunkt seiner Arbeit in der Integration,
Mediation und Vernetzung von ehrenamtlicher Wohlfahrts- und Sozialarbeit und
hauptamtlich geführten sozialen Diensten, Leistungen und Einrichtungen.

Er trägt wesentlich zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Strategie „Soziales
Ehrenamt“ bei.

Er nimmt die Anwaltsfunktion für in Not geratene Menschen wahr.

Die Mitglieder des Landessozialausschusses können besonders ehrenamtlich tätige Mitglieder in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf der Basis der Ordnung für Ehrungen und Belobigungen empfehlen sowie für Ehrungen im Rahmen der Anerkennungskultur des sozialen Ehrenamtes.

4.4.1.2. Leitung

Der Landessozialausschuss wird von der Landesleiterin der Wohlfahrts- und Sozialarbeit eingeladen und geleitet. Im Falle ihrer Verhinderung wählen die anwesenden Mitglieder die Versammlungsleitung.

4.4.1.3. Einberufung

Der Landessozialausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung zum Landessozialausschuss erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit.

4.4.1.4. Beschlussfassung

Der Landessozialausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte oder mindestens drei Mitglieder, unter ihnen die Landesleiterin, anwesend sind.

4.4.1.5. Aufgaben der Landesleiterin

Die Landesleiterin vertritt die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den Organen und Gremien auf DRK-Landesverbandsebene.

4.4.1.6. Amtszeit

Die Amtszeit ist angelehnt an die Wahlperiode des Präsidiums des DRK-Landesverbandes Saarland e. V.

4.4.1.7. Zusammenarbeit

Alle in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit tätigen Ehrenamtlichen sind mit allen im Roten Kreuz Tätigen partnerschaftlich verbunden und arbeiten mit ihnen entsprechend ihrer fachspezifischen Ausbildung eng zusammen.

4.4.1.8. Finanzierung

Die Finanzierung der Arbeit der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In allen Gliederungen ist für das jeweilige Haushaltsjahr ein angemessener Betrag durch den Vorstand oder das Präsidium der jeweiligen Verbandsstufe zur Verfügung zu stellen. Der Bedarf für die Gemeinschaft ist von den Leiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf der jeweiligen Verbandsebene bei dem Vorstand oder dem Präsidium der jeweiligen Verbandsebene anzumelden.

4.4.2. Kreissozialausschuss

Dem Kreissozialausschuss gehören an:

- die Kreissozialleiterin,
- die Leiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene oder deren Stellvertreter,
- der Kreisverbandsarzt,
- die Kreisbereitschaftsleitung,
- der JRK-Leiter im Kreisverband,
- der Kreisgeschäftsführer.

Der Kreissozialleiterin bleibt vorbehalten, nach Bedarf weitere Mitglieder in den Kreissozialausschuss zu berufen.

4.4.2.1. Aufgaben

Der Kreissozialausschuss berät das Präsidium des DRK-Kreisverbandes in Fragen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und gibt dem Präsidium entsprechende Empfehlungen in Form von Beschlussvorlagen.

4.4.2.2. Leitung

Der Kreissozialausschuss wird von der Kreissozialleiterin eingeladen und geleitet. Im Falle ihrer Verhinderung wählen die anwesenden Mitglieder die Versammlungsleitung.

4.4.2.3. Einberufung

Der Kreissozialausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung zum Kreissozialausschuss erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit.

4.4.2.4. Beschlussfassung

Der Kreissozialausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte oder mindestens drei Mitglieder, unter ihnen die Kreissozialleiterin, anwesend sind.

4.4.2.5 Aufgaben der Kreissozialleiterin

Die Kreissozialleiterin vertritt die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den Organen und Gremien des DRK-Kreisverbandes.

4.4.2.6. Amtszeit

Die Amtszeit ist angelehnt an die Wahlperiode des Präsidiums des jeweiligen DRK-Kreisverbandes.

4.4.3. Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene

Für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene soll ein Verantwortlicher durch die Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins gewählt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen hinsichtlich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisverbandsebene entsprechend.

5. Leitung der Arbeitskreise und Projektgruppen

5.1. Leitung

Jeder Arbeitskreis und jede Projektgruppe wird durch eine entsprechend ausgebildete Arbeitskreisleiter/in oder Projektleiter/in geleitet. Die Leitung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Leiter/in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit der jeweiligen Verbandsstufe.

5.2. Vertretung in den Präsidien bzw. Vorständen

Die Leiter/innen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf DRK-Orts-, Kreis- und Landesverbandsebene nehmen die Interessen der Arbeitskreise und Projektgruppen in den Vorständen oder Präsidien der jeweiligen Verbandsstufe wahr.

5.3. Wahl/Ernennung/Bestätigung

Die Arbeitskreisleiter/in oder Projektgruppenleiter/in wird von den Mitgliedern des Arbeitskreises gewählt und von der Leiter/in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf der jeweiligen Ebene ernannt. Die Ernennung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen, soweit die Voraussetzungen nach 5.4. erfüllt sind.

5.4. Voraussetzungen für die Wahl, Ernennung und Bestätigung

5.4.1. Voraussetzung für die Wahl und Ernennung zur Arbeitskreis- und Projektgruppenleiter/in ist:

- ◆ die Mitgliedschaft im DRK,
- ◆ die Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz,
- ◆ die erfolgreiche Teilnahme am Rotkreuz-Einführungsseminar,
- ◆ die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen fachspezifischen Aus- und Fortbildungslehrgängen des gültigen Seminarprogramms des Sozialen Ehrenamtes.

5.4.2. Fehlt die erfolgreiche Teilnahme am Rotkreuz-Einführungsseminar oder der fachspezifischen Aus- und Fortbildung des Sozialen Ehrenamtes, ist sie innerhalb von 12 Monaten nach der Ernennung nachzuholen. Für diesen Zeitraum erfolgt die Ernennung kommissarisch.

5.5. Amtszeit

Die Amtszeit der Arbeitskreisleiter/in oder Projektgruppenleiter/in richtet sich nach der Wahlperiode des Präsidiums bzw. des Vorstandes der entsprechenden Verbandsstufe.

Dies gilt nicht für zeitlich begrenzte Projekte.

5.6. Abwahl/Abberufung

Leitungskräfte sind abzuwählen, wenn sie

- sich in Ausübung ihrer Tätigkeit als ungeeignet erweisen,
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen des gültigen Seminarprogramms des Sozialen Ehrenamtes nicht teilnehmen.

Die Abberufung erfolgt durch das Präsidium bzw. den Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe nach vorheriger Anhörung und Zustimmung der zuständigen Leiter/in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Gegen die Abberufung kann Widerspruch erhoben werden. Einzelheiten sind in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften geregelt.

5.7. Weisungsbefugnis

Die Leiterin eines Arbeitskreises bzw. einer Projektgruppe ist befugt, den Mitgliedern Weisungen zu erteilen.

6. Mitwirkung in Arbeitskreisen und Projektgruppen

6.1. Mitglieder und freie Mitarbeiter

Die Mitarbeit in einem Arbeitskreis oder einer Projektgruppe ist möglich

- als Mitglied,
- als freier Mitarbeiter/in.

Der Mitarbeit in mehreren Arbeitskreisen oder Projektgruppen sowie in anderen Gemeinschaften steht nichts im Wege. Die Mitglieder eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe müssen Mitglied im DRK sein. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden. Die Mitglieder der Arbeitskreise sind in ihrer rechtlichen Stellung den Angehörigen der anderen Gemeinschaften gleichgestellt.

Mitglieder und freie Mitarbeiter sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

6.2. Verfahren der Aufnahme

Mitglieder und freie Mitarbeiter beantragen die Aufnahme in den Arbeitskreis oder die Projektgruppe formlos bei der jeweiligen Leiter/in des Arbeitskreises.

6.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Mitglieder und freie Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht, sich aus-, fort- und weiterzubilden bzw. -bilden zu lassen. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und freien Mitarbeiter erfolgt durch Lehrkräfte auf der Grundlage der für den jeweiligen Fachbereich gültigen Regelungen.

6.4. Kosten der Ausbildung

Die Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung trägt der für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zuständige Verband. Näheres ergibt sich aus der Finanzordnung.

6.5. Kostenerstattung

Mitglieder und freie Mitarbeiter haben ein Recht auf Erstattung notwendiger Kosten, die ihnen durch die Mitwirkung im Arbeitskreis oder in Projektgruppen entstehen. Näheres ergibt sich aus der Finanzordnung.

6.6 Ausstattung

Mitglieder und freie Mitarbeiter haben ein Recht auf Bereitstellung der für ihre Arbeit erforderlichen Materialien.

7. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der außerordentlichen Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Saarland vom 19.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung für die Arbeitskreise „Wohlfahrts- und Sozialarbeit“ vom 20.11.1999 aufgehoben.